

Bekanntmachung,

betreffend das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57 Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57 Absatz 2 a. a. O.) und für die Unfallanzeigen (§. 57 vorletzter Absatz, §. 58 Absatz 1 und 2 a. a. O.).

Vom 23. Dezember 1887.

Auf Grund des §. 59 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seekute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reich-Gesetzblatt Seite 329) werden folgende Formulare hierdurch festgesetzt:

1. Die „Beschreibung“ der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle (§. 57 Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes) hat nach dem anliegenden Formular A zu erfolgen.

Da das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) selbst zur Aufnahme dieser Beschreibung genügenden Raum in der Regel nicht bietet, so ist die erforderliche Anzahl von Formularen A zu einem besonderen „Anhange zum Schiffsjournal“ zu verbinden, dessen Umschlag (Einband) mit einer Aufschrift nach Maßgabe des anliegenden Formulars B zu versehen sein wird.

In das Schiffsjournal selbst ist unter dem betreffenden Datum ein auf den Unfall bezüglicher kurzer Vermerk bei gleichzeitigem Hinweis auf diejenige Seite des „Anhanges“ anzunehmen, auf welcher der Unfall näher beschrieben ist.

2. In der besondern „Nachweisung“ der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§. 57 Absatz 2 a. a. O.), ist ebenfalls das Formular A in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl zu verwenden. Als Umschlag zu dem Nachweisungsbüchlein wird ein dem Formular C entsprechender Einband zu bieten haben.

3. Ingleichen ist die von dem Schiffsführer vor Eintritt oder nach Beendigung der Reise zu erstattende „Unfallanzeige“ (§. 57 vorletzter Absatz a. a. O.) unter Benützung des Formulars A zu bewirken.

Es empfiehlt sich, hierzu sowie zu den von den Eintragungen zu 1 und 2 zu ertheilenden Abschriften Formulare A, welche auf gelbem Papier gedruckt sind, zu verwenden. Diese werden dem Schiffsführer lose zum Gebrauch zu übergeben sein.

4. Die „Unfallanzeige“, zu deren Einreichung die Unternehmer der unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe verpflichtet sind (§. 58 Absatz 1 und 2 a. a. O.), hat unter Benützung desjenigen Formulars zu erfolgen, welches mittelst Bekanntmachung des Reichs-Ver sicherungsamts vom 11. September 1885 (Reichsanzeiger von 1885 Nr. 219, Amtliche Nachrichten des R. V. M. von 1885 Seite 222) für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erhaltende Unfallanzeige festgesetzt worden ist.

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Das Reichs-Ver sicherungsamt.

Vödiker.